

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Arnold Schmitt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Einzug von IHK Mitgliedsbeiträgen

Die **Kleine Anfrage 1343** vom 28. März 2008 hat folgenden Wortlaut:

Der Einzug von IHK Mitgliedsbeiträgen bei säumigen Mitgliedern erfolgt nach § 3 (8) IHKG durch die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen ist es 2007 und 2008 landesweit dazu gekommen, dass säumige Mitgliedsbeiträge (inkl. Fälligkeitsjahr) durch die Verwaltung eingezogen werden mussten?
2. Welche Kosten sind den Verwaltungen hieraus entstanden und wurden diese durch die Vollstreckungsgebühren gedeckt?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Regelung, Mitgliedsbeiträge durch die Verwaltung zu vollstrecken?
4. Welche Möglichkeiten könnte sich die Landesregierung vorstellen, die Mitgliedsbeiträge zur IHK über Privatunternehmen beizutreiben?
5. Wie sieht die Landesregierung die fehlende Möglichkeit, Mitglieder der IHK bei Beitragssäumigkeit aufgrund der Zwangsmitgliedschaft auszuschließen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2008 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2007 mussten in Rheinland-Pfalz in insgesamt rd. 9 000 Fällen die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer durch die kommunalen Gebietskörperschaften eingezogen werden.

Für das Jahr 2008 liegen noch keine abschließenden Angaben vor, da bis April eines Jahres noch keine Vollstreckbarkeit der Beitragsbescheide vorliegt.

Zu Frage 2:

Die Höhe der Kosten, die den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Vollstreckungsverfahren entstanden sind, konnte in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden.

Grundlage für die Vollstreckungsverfahren ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz, wonach kostendeckende Vollstreckungsgebühren und Auslagererstattungen beim Vollstreckungsschuldner erhoben werden. Außerdem erhält die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft aufgrund einer Vereinbarung zwischen den rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sowie dem Städtetag Rheinland-Pfalz für jedes Vollstreckungshilfeersuchen einen Betrag von 10,- €.

b. w.

Zu Frage 3:

In Rheinland-Pfalz existiert keine Regelung, die den kommunalen Gebietskörperschaften ausdrücklich die Vollstreckung rückständiger Beiträge für die Industrie- und Handelskammern aufgibt. Gemäß §§ 3, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 LVwVG übernehmen die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen jedoch im Wege der Vollstreckungshilfe die Vollstreckung der Beiträge zu den jeweiligen Industrie- und Handelskammern.

Dies wird nach Kenntnis der Landesregierung auch in anderen Bundesländern so gehandhabt.

Zu Frage 4:

Nach § 5 Abs 1 LVwVG ist die Vollstreckungshilfe durch eine Behörde zu leisten. Im Übrigen würde eine Vollstreckung durch Privatunternehmen auf datenschutzrechtliche Bedenken stoßen.

Zu Frage 5:

Nach Auffassung der Landesregierung würde eine solche Möglichkeit dem Sinn und Zweck der Pflichtmitgliedschaft in den Wirtschaftskammern entgegenstehen.

Hendrik Hering
Staatsminister